

Satzung der Samtgemeinde Esens über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 90 des SGB VIII und in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Esens am 11.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Gebührenordnung

- (1) Gem. § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Nds. KitaG) erfüllen Kindertagesstätten einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser zielt auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab sowie den Auftrag, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen.
- (2) Diese Satzung regelt die öffentlich-rechtliche Erhebung und Zahlung von Gebühren für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Form von Krippen-, Kindergärten- und ggf. Hortgruppen.
- (3) Unter Besuch im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Esens zu den festgesetzten Zeiten zu verstehen.

§ 2 Gebühren für den Besuch von Kindertageseinrichtungen

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Esens werden von der/dem/den Sorgeberechtigten monatliche Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich der Kostenstaffelung der Anlage 1.
- (2) Zusätzlich zu den Gebühren für die Betreuung sind noch weitere Gebühren für die Verpflegung des Kindes/der Kinder zu zahlen, die sich nach dem Angebot der betreuenden Kindertageseinrichtung richten. Weitere Einzelheiten werden über den schriftlichen Betreuungsvertrag und den allgemeinen Benutzungsregelungen der jeweiligen Kindertageseinrichtung mitgeteilt.
- (3) Die zu zahlenden Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Wittmund übernommen werden, wenn die Belastung den Sorgeberechtigten nicht zuzumuten ist. Die Berechnung der zumutbaren Belastung erfolgt durch die Samtgemeinde Esens. Die Prüfung orientiert sich dabei am SGB VIII.
- (4) Die Stufen der Gebühren werden jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres (01.08.) analog zu den prozentualen Entgelterhöhungen des Tarifvertrages öffentlicher Dienst bzw. Personalkostensteigerung angepasst. Die Beträge werden kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. die Elternteile der Kinder, die in der Kindertageseinrichtung, für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden und gemeinsam mit den Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft leben.
- (2) Gebührenschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung veranlasst haben.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit und wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder gestaffelt festgesetzt. Die als Anlage 1 beigefügte Beitragsstaffelung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundsätzlich wird bei der Aufnahme des Kindes der Höchstbetrag des gewählten Betreuungsangebotes festgesetzt. Eine Herabsetzung der Gebühren erfolgt auf Antrag. Die Neufestsetzung der Gebühr erfolgt mit dem Monat der Antragsstellung und gilt für das Kindergartenjahr.
- (3) Erhöht sich das Familieneinkommen im Kindergartenjahr um mehr als 20 % oder verändert sich die Zahl der zum Haushalt zählenden Haushaltsangehörigen, so ist/sind der/die Sorgeberechtigte/-n verpflichtet, unverzüglich unaufgefordert aktuelle Nachweise vorzulegen. Die Neufestsetzung erfolgt mit Wirkung in dem die Änderung eintritt. Zudem behält sich die Samtgemeinde Esens eine Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenpflichtigen vor.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren besteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung.
- (2) Im Aufnahmemonat ist der vollständige Gebührenbetrag zu zahlen, wenn die Aufnahme vom 01.-15. eines Monats erfolgt und hälftige Gebühren sind zu zahlen, wenn die Aufnahme vom 15.-31. eines Monats erfolgt.
- (3) Die Gebühren sind monatlich rückwirkend am letzten Werktag eines Monats fällig und werden auch zu diesem Zeitpunkt im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (4) Die Gebühren sind für einen vollen Monat und für die/den gesamte(n) vereinbarte(n) Zeit/Zeitraum zu entrichten.
- (5) Die Zahlungsverpflichtung entfällt in dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Sofern das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht jedoch eine einkommensunabhängige Zahlungsverpflichtung ab der 9. Betreuungsstunde des Tages in der Kindertageseinrichtung (Anlage 1). Eine Betreuung von bis zu 8 Stunden ist ab dem dritten Lebensjahr kostenfrei.
- (6) Sollte vor der Regelung aus Absatz 5 eine Kündigung des Betreuungsvertrages erfolgen, wird diese mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende wirksam. Damit endet die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr. Wird das Betreuungsverhältnis jedoch während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres beendet, so sind die Gebühren bis zum Ende des Kindergartenjahres zu entrichten, ausgenommen bei Fortzug aus der Samtgemeinde Esens. Ein Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.
- (7) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung sowie ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes berechtigen nicht zur Ermäßigung bzw. zum Erlass der Gebühr. Dies gilt z.B. für die Schließung der Kindertagesstätte während der Ferienzeiten oder Fortbildungen.
- (8) Die Gebühr wird für die Zeit der Eingewöhnung analog zu Absatz 2 fällig.

- (9) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Kommen die Gebührenpflichtigen ihrer Zahlungsverpflichtung an zwei aufeinanderfolgenden Monaten schuldhaft nicht nach, kann der Betreuungsvertrag seitens des Trägers gekündigt werden.

§ 6 Erlass der Gebührenverpflichtung

- (1) Die Gebühr kann nach § 90 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen und vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Der Antrag gilt frühestens ab dem Monat, in dem er bei der Samtgemeinde Esens eingeht, als berücksichtigt.

§ 7 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie, die in einem Haushalt leben, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, wird für das zweite Kind von der/dem/den Sorgeberechtigten die hälftige Gebühren erhoben.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Kinder, die der Beitragsfreiheit nach § 22 Abs. 2 Nds. Kindertagesstättengesetz unterliegen. In den Fällen des Satzes 1 wird für das nachfolgende Geschwisterkind Gebühren erhoben, welches sich aus der Anlage 1 dieser Satzung ergibt.
- (3) Bei der Betrachtung für welches Kind die volle bzw. hälftigen Gebühren erhoben werden, gilt das jeweilige Geburtsjahr, beginnend mit dem ältesten Kind.

§ 8 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben die für die Festsetzung der Gebühr erheblichen Tatsachen anzugeben sowie Änderungen der Verhältnisse, die für die Leistung erheblich sind, wie z.B. Änderung der Betreuungszeiten, finanziellen Verhältnisse oder Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 9 Regelungen von Einzelheiten

- (1) Die Samtgemeinde Esens ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes/ der Kinder und dem Betriebsablauf der Kindertageseinrichtung im Zusammenhang stehen, gesondert zu regeln.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft

Esens, 11.03.2026

(Hinrichs)
Samtgemeindebürgermeister